

FREIWILLIGES SOZIALES JAHR

Erleben. Entdecken. Erfahren.



2018/2019

Fit und informiert durchs FSJ

Ein alphabetischer Leitfaden



WOHLFAHRTSWERK
FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

Anleitung und Einarbeitung in der Einsatzstelle

Das Jugendfreiwilligendienstgesetz (JFDG) sieht vor, dass du in deiner Einsatzstelle eine fachliche Anleitung erhältst. Diese Anleitungsperson ist eine Fachkraft, die von deiner Einsatzstelle benannt wird und mit dir im Arbeitsalltag Kontakt hat. Sie wird dich zu Beginn einarbeiten und während deines FSJ betreuen. Das Wohlfahrtswerk hat mit den Einsatzstellen vereinbart, dass deine Tätigkeit unter Berücksichtigung des Alters, der Eignung und deiner Interessen möglichst vielseitig gestaltet wird, dass dein/e Praxisanleiter/in regelmäßige Gespräche mit dir führt und du in den Kreis der Mitarbeiter/innen sowie in Teambesprechungen einbezogen wirst.

Anreise zum Seminar

Auf dem Seminar erstatten wir dir die für die Anreise zum Seminar entstandenen Fahrtkosten (Strecke: Einsatzstelle – Treffpunkt und zurück). Grundlage hierfür ist der jeweils günstigste Fahrpreis mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Dies gilt nicht, wenn du für die Strecke deine von uns finanzierte bzw. bezuschusste Monatsfahrkarte nutzen kannst.

Mit dem PKW kannst du nur nach vorheriger Absprache mit den pädagogischen Mitarbeiter/innen zu den Seminaren anreisen. Bitte beachte: selbst nach Absprache kann dir das Wohlfahrtswerk bei einem selbstverschuldeten Unfall keine Schäden ersetzen.

Arbeitgeber

Das Wohlfahrtswerk für Baden-Württemberg übernimmt als FSJ-Träger verschiedene Arbeitgeberfunktionen. Für alle Fragen, die die FSJ-Vereinbarung, Sozialversicherung, Personalpapiere, Bescheinigungen, Taschengeldauszahlung, Kündigung etc. betreffen, ist das Wohlfahrtswerk der richtige Ansprechpartner für dich. Dein Aufgabengebiet und deine Arbeitszeiten legt deine Einsatzstelle in Absprache mit dem Wohlfahrtswerk fest.

Arbeitslosengeld

Wenn du nach einem zwölfmonatigen FSJ keinen Ausbildungs- oder Studienplatz oder sonstige Arbeit in Aussicht hast, hast du Anspruch auf Arbeitslosengeld. Um Leistungen zu erhalten, musst du dich bei der Agentur für Arbeit arbeitsuchend melden. Dies solltest du möglichst noch vor Beendigung des FSJ, spätestens am ersten Tag der Arbeitslosigkeit tun.

Arbeitsmedizinische und ärztliche Untersuchungen

Welche ärztlichen Untersuchungen (z.B. eine Einstellungsuntersuchung, Untersuchung am Ende des FSJ) oder Schutzimpfungen (z.B. gegen Hepatitis B) erforderlich sind, bespricht deine Einsatzstelle mit dir. Die Kosten übernimmt in der Regel die Krankenkasse, ansonsten die Einsatzstelle.

Falls du zu Beginn des FSJ noch nicht 18 Jahre alt bist, musst du dich nach dem → **Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)** ärztlich untersuchen lassen (z.B. bei deinem Hausarzt oder Hausärztin) und die Bescheinigung vor Beginn des FSJ an das Wohlfahrtswerk schicken. Die Kosten rechnet dein Arzt/deine Ärztin mit dem Regierungspräsidium ab. Ohne diese Bescheinigung kannst du dein FSJ nicht beginnen! Wenn du auch am Ende des FSJ noch unter 18 Jahre alt bist, dann musst du dich im Sinne des Jugendarbeitsschutzgesetzes nachuntersuchen lassen (siehe § 33 JArbSchG).

Arbeitsschutz

Obwohl ein FSJ kein klassisches Arbeitsverhältnis ist, wird es hinsichtlich der öffentlich-rechtlichen Schutzvorschriften in vielen Bereichen einem Arbeitsverhältnis gleichgestellt. Entsprechend gelten die einschlägigen Arbeitsschutzbestimmungen, wie zum Beispiel das Arbeitsschutzgesetz, das Arbeitszeitgesetz, die Arbeitsstättenverordnung, das → **Jugendarbeitsschutzgesetz** und das → **Mutterschutzgesetz**.

Arbeitsunfall und Unfallversicherung

Als Teilnehmer/in im FSJ bist du auf dem Hin- und Rückweg zur Arbeit, während deiner Arbeitszeit in der Einsatzstelle, auf den Seminaren sowie auf dem Hin- und Rückweg zu den Seminaren unfallversichert. Wenn du dabei einen Unfall hast, gilt dieser als Arbeitsunfall. Du musst umgehend deiner Einsatzstelle Bescheid geben. Diese meldet den Arbeitsunfall ihrer Berufsgenossenschaft. Bitte gebe bei Unfallmeldungen, z.B. beim Arzt, immer die Einsatzstelle als Arbeitgeber an, auch bei Unfällen, die auf den Seminaren/Seminartagen passieren.

Arbeitszeit

Deine Arbeitszeiten hängen von den Erfordernissen des FSJ-Platzes ab. Deine durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit richtet sich nach der üblichen Vollzeit-Arbeitszeit in deiner Einrichtung, allerdings maximal 40 Stunden.

Dein Dienstplan sollte dir mindestens eine Woche im Voraus bekannt sein. Mit deiner Einsatzstelle ist vereinbart, dass durch deine regelmäßige Dienstzeit keine Unter- oder Überstunden entstehen. Es dürfen max. zehn Minusstunden bzw. 30 Überstunden entstehen, die zeitnah ausgeglichen werden müssen. Bis zum Ende des FSJ müssen alle Überstunden abgebaut sein. Freiwillige dürfen nicht im Nachtdienst eingesetzt werden; begründete Ausnahmen sind im Einvernehmen mit dir, deiner Einsatzstelle und dem Wohlfahrtswerk zeitlich begrenzt möglich. In der Einsatzstelle werden dir als Ausgleich für die Arbeit an Samstagen eine Stunde, an Sonn- und Feiertagen zwei Stunden zusätzlich berechnet – bei halben Arbeitstagen die Hälfte. Dies gilt nicht für Seminartage, die am Wochenende oder an Feiertagen stattfinden. Grundsätzlich gilt die Teilnahme an den → **Seminaren und Seminartagen** als Arbeitszeit. Bist du unter 18 Jahre gilt für dich das → **Jugendarbeitsschutzgesetz**.

Ausweis

Zu Beginn des FSJ erhältst du vom Bundesamt einen FSJ-Ausweis. Dieser verhilft dir in der Regel zum ermäßigten Eintritt bei öffentlichen Einrichtungen (z.B. Schwimmbädern) und häufig auch privaten Institutionen. Siehe auch → **Fahrpreisermäßigung**.

Beratung siehe → **Pädagogische Begleitung**

Berufsschulpflicht

Für die Dauer des FSJ bist du von der Berufsschulpflicht befreit. Hierzu sollten deine Eltern einen formlosen Antrag an die für dich zuständige Berufsschule schicken, in dem sie die Befreiung von der Schulpflicht beantragen. Dem Antrag sind eine Kopie der FSJ-Bescheinigung sowie eine Kopie deiner Geburtsurkunde oder deines Personalausweises beizulegen.

Bescheinigungen

Das Wohlfahrtswerk schickt dir automatisch zu Beginn eine Anfangs- und nach deinem FSJ eine Endbescheinigung zu. Wir bitten dich, weitere Bescheinigungen

zu kopieren und gegebenenfalls beglaubigen zu lassen (z. B. auf dem Rathaus). Bei Bedarf (z.B. für Bewerbungen an Hochschulen) stellen wir dir während des Jahres aktuelle FSJ-Bescheinigungen aus.

Bildungsjahr

Das Freiwillige Soziale Jahr ist ein an Lernzielen orientiertes Bildungsjahr, das im → **Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (JFDG)** geregelt ist. Es vermittelt dir Erfahrungen im sozialen Bereich und fördert die Bildungs- und Beschäftigungsfähigkeit. Darüber hinaus vermittelt es dir soziale, kulturelle und interkulturelle Kompetenzen und fördert die persönliche Entwicklung. Im Unterschied zu einem Praktikum, das meist der direkten Berufsvorbereitung dient, nimmst du automatisch an begleitenden Seminaren teil, die du auch selbst aktiv mit gestalten kannst. Die Teilnahme an Seminaren ist für dich Arbeitszeit und verpflichtend (→ **Seminare**).

Das FSJ wird vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) sowie vom Sozialministerium Baden-Württemberg gefördert.

Datenschutz und Schweigepflicht

Vertrauen und Vertraulichkeit sind bei der Arbeit im FSJ ganz wichtig. Bewahre bitte über die persönlichen Daten und Verhältnisse deiner Betreuten oder Patient/innen – auch nach deinem FSJ – gegenüber Dritten absolutes Stillschweigen. Deine Einsatzstelle wird die Schweigepflicht ausdrücklich mit dir vereinbaren. Wenn du diese nicht einhältst, kann dir gekündigt werden.

Bitte bedenke im Umgang mit Sozialen Medien (soziale Netzwerke wie facebook, Blogs wie Twitter, Messenger Dienste wie WhatsApp, YouTube etc.): die Veröffentlichung von Fotos und Filmen, auf denen deine Betreuten, deine Einsatzstelle, andere Freiwillige oder Seminaarausschnitte zu sehen sind, bedarf der Einverständniserklärung der abgebildeten Personen bzw. des Arbeitsgebers (der Einsatzstelle oder im Falle der Seminare: des/der pädagogischen Mitarbeiter/in).

Diensthaftpflicht siehe → Haftpflichtversicherung

Einsatzstellenbesuch

Während des FSJ wirst du von deiner dich begleitenden pädagogischen Mitarbeiter/in in der Einsatzstelle besucht (→ **pädagogische Begleitung**). In einem gemeinsamen Gespräch mit dir und deiner Anleitungsperson hast du die Möglichkeit zu erzählen, wie es dir in der Einsatzstelle und im Team gefällt und wie zufrieden du mit deinen Tätigkeiten bist. Außerdem erhältst du Rückmeldung zu deiner Arbeit. Hier kannst du auch Fragen stellen und Probleme ansprechen, damit gemeinsam eine Lösung gefunden werden kann.

Fachhochschulreife

Durch die Ableistung eines zwölfmonatigen FSJ kannst du den berufsbezogenen Teil der Fachhochschulreife nachweisen (§ 3 FHSRGymVO).

Fahrpreisermäßigung

Mit deinem FSJ-Ausweis bist du berechtigt, eine ermäßigte BahnCard (z.B. Jugend BahnCard oder My BahnCard: siehe www.bahn.de) sowie ermäßigte Monatsfahrkarten bzw. Jahrestickets für öffentliche Verkehrsmittel zwischen Wohnort und Einsatzstelle zu erwerben.

Fahrtkosten

Falls dir deine Einsatzstelle keine Unterkunft anbieten kann, ersetzen wir dir deine monatlichen Fahrtkosten bis zu 60 €. Berechnungsgrundlage ist der zu Beginn des FSJ geltende Preis für ein Monatsticket bzw. Jahresticket zum Auszubildenden- oder Schüler-Tarif; Preiserhöhungen während des Jahres können leider nicht berücksichtigt werden. Der Fahrtkostenzuschuss wird dir monatlich zusammen mit deinem → **Taschengeld** und → **Verpflegungsgeld** auf dein Konto überwiesen. Als Nachweis schicke uns bitte die Kopie deines ersten Monatstickets.

Freistellung für Bewerbungsgespräche

Damit du an Bewerbungsgesprächen, Tests oder wichtigen Informationsveranstaltungen (z. B. bei der Agentur für Arbeit oder bei Ausbildungsträgern) teilnehmen kannst, stellt dich deine Einsatzstelle für mindestens drei Tage auf Arbeitszeit frei. Bitte informiere deine Einsatzstelle so früh wie möglich über diese Termine und weise deine Teilnahme daran nach.

Freistellung für ehrenamtliche Tätigkeit

Wenn du während des FSJ ehrenamtlich Kinder-/Jugendfreizeiten begleitest, leitest oder an Jugendleiterausbildungen bzw. Trainerausbildungen für Jugendarbeit im Sport teilnimmst, kannst du dich für max. zehn Tage freistellen lassen. Du hast für mindestens fünf Tage Anspruch auf Weitergewährung des Taschen- und Verpflegungsgeldes. Voraussetzung für die Freistellung ist u.a., dass die Organisation, für die du ehrenamtlich tätig bist, nach § 3 des „Gesetzes zur Stärkung des Ehrenamtes in der Jugendarbeit“ als Jugendorganisation bzw. Sportverband anerkannt ist.

Bitte bespreche dein Vorhaben möglichst frühzeitig mit deiner Einsatzstelle und deinem/deiner zuständigen pädagogischen Mitarbeiter/in. Die Organisation bzw. der Veranstalter der Freizeit/Ausbildung muss spätestens vier Wochen vor Beginn der Freizeit/Ausbildung schriftlich einen Antrag auf Freistellung für ehrenamtliche Tätigkeit an das Wohlfahrtswerk schicken.

Gebührenbefreiung

Eine Befreiung von den Kontoführungsgebühren kannst du bei deiner Bank beantragen. Über eine eventuelle Gebührenbefreiung von Rundfunkgebühren informiere dich bitte direkt beim „Informationsportal Rundfunkbeitrag“ (www.rundfunkbeitrag.de).

Geschenke

Ob und welche Geschenke du innerhalb deines Dienstes annehmen darfst, ist ein sensibles Thema. Es ist wichtig, dass du vorab mit deiner Einsatzstelle darüber sprichst, welche Regelungen bei euch üblich sind.

Gesetz

Das Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (JFDG) regelt die Rahmenbedingungen für das FSJ und FÖJ im In- und Ausland. Folgender Auszug gibt dir einen Einblick in die gesetzlichen Bestimmungen (siehe auch → **Bildungsjahr** und → **Seminare**).

§ 2 Freiwillige

(1) Freiwillige im Sinne des Gesetzes sind Personen, die

1. einen freiwilligen Dienst ohne Gewinnerzielungsabsicht, außerhalb einer Berufsausbildung und vergleichbar einer Vollzeitbeschäftigung leisten,
2. (...)
3. für den Dienst nur unentgeltliche Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung sowie ein angemessenes Taschengeld oder anstelle von Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung entsprechende Geldersatzleistungen erhalten dürfen, wobei ein Taschengeld dann angemessen ist, wenn es 6 von Hundert der in der allgemeinen Rentenversicherung geltenden Beitragsbemessungsgrenze (...) nicht übersteigt, (...).
4. die Vollschulzeitpflicht erfüllt, aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben.

§ 3 Freiwilliges soziales Jahr

(1) Das freiwillige soziale Jahr wird ganztätig als überwiegend praktische Hilfstätigkeit, die an Lernzielen orientiert ist, in gemeinwohlorientierten Einrichtungen geleistet, insbesondere in Einrichtungen der Wohlfahrtspflege, in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, einschließlich der Einrichtungen für außerschulische Jugendbildung und Einrichtungen für Jugendarbeit, in Einrichtungen der Gesundheitspflege, in Einrichtungen der Kultur und Denkmalpflege oder in Einrichtungen des Sports.

(2) Das freiwillige soziale Jahr wird pädagogisch begleitet. Die pädagogische Begleitung wird von einer zentralen Stelle eines nach § 10 zugelassenen Trägers sichergestellt mit dem Ziel, soziale, kulturelle und interkulturelle Kompetenzen zu vermitteln und das Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl zu stärken.

§ 5 Jugendfreiwilligendienste im Inland

(1) Das freiwillige soziale Jahr (...) wird in der Regel für eine Dauer von zwölf zusammenhängenden Monaten geleistet. Die Mindestdauer bei demselben (...) Träger beträgt 6 Monate, der Dienst kann bis zu einer Gesamtdauer von insgesamt 18 Monaten verlängert werden. (...)

(2) Die pädagogische Begleitung umfasst die an Lernzielen orientierte fachliche Anleitung der Freiwilligen durch die Einsatzstelle, die individuelle Betreuung durch die pädagogischen Kräfte des Trägers und durch die Einsatzstelle sowie

die Seminararbeit. (...). Die Gesamtdauer der Seminare beträgt bezogen auf eine zwölfmonatige Teilnahme am Jugendfreiwilligendienst mindestens 25 Tage. Wird ein Dienst über den Zeitraum von zwölf Monaten hinaus vereinbart oder verlängert, erhöht sich die Zahl der Seminartage um mindestens einen Tag je Monat der Verlängerung. Die Seminarzeit gilt als Dienstzeit. Die Teilnahme ist Pflicht. Die Freiwilligen wirken an der inhaltlichen Gestaltung und der Durchführung der Seminare mit. (...)

Haftpflichtversicherung

Zu Beginn deines Einsatzes wirst du von deiner Einsatzstelle darüber informiert, welche Fachkräfte für deine Anleitung zuständig sind, welche Tätigkeiten von dir übernommen werden dürfen und welche Versicherungsfälle im Rahmen der Diensthaftpflicht oder durch andere Versicherungen abgedeckt sind. Hast du einen Dienstschlüssel erhalten oder fährst du mit Dienstfahrzeugen? Dann erkundige dich bitte, welche Kosten im Falle eines Verlustes oder Schadens von der Einrichtung und deren Versicherung übernommen werden und welche von dir selbst.

Während der Seminare gilt, dass das Wohlfahrtswerk Schäden von Teilnehmer/innen übernimmt, die während dem Programm entstehen und nicht grob fahrlässig oder absichtlich verursacht sind. Schäden, die in der Freizeit entstehen, müssen von den Teilnehmer/innen selbst (ggf. von deren Privathaftpflichtversicherung) getragen werden.

Hygiene

Welche hygienischen Vorschriften bei der Arbeit mit Menschen und Gerätschaften einzuhalten sind, bespricht deine Einsatzstelle mit dir. Gegebenenfalls nimmst du an Schulungen (z.B. Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz) teil, die Kosten hierfür trägt die Einsatzstelle.

Impfung siehe → Arbeitsmedizinische Untersuchungen

Jugendarbeitsschutzgesetz

Wenn du noch nicht 18 Jahre alt bist, gilt für dich das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG). Es regelt u.a. Arbeitszeiten, Pausen und Wochenendarbeit (hierzu erhältst du vom Wohlfahrtswerk eine Zusammenfassung).

Kindergeld

Während des FSJ bleibt der Kindergeldanspruch (für Kinder, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben) bestehen. Das Kindergeld beziehen deine Eltern über die Familienkasse der Agentur für Arbeit. Zur Beantragung des Kindergeldes müssen sie eine Kopie deiner FSJ-Bescheinigung bei der Kindergeldkasse einreichen.

Krankenversicherung

Während des FSJ musst du bei einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sein und bist nicht mehr über deine Eltern (Familienversicherung) mitversichert. Die Kosten deiner Krankenversicherung trägt die Einsatzstelle. Die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) gilt auch dann, wenn du vor dem FSJ privat versichert warst.

Wenn du noch keine 18 Jahre alt bist, bist du von den Zuzahlungen (z.B. für Rezepte) befreit, als über 18 Jährige nicht. Bei deiner Krankenkasse kannst du dich erkundigen, unter welchen Bedingungen du diese Ausgaben erstattet bekommst. Übrigens: Du kannst nach dem FSJ als Auszubildende, Student/in oder Schüler/in wieder über deine Eltern mitversichert sein und musst keine eigene Beiträge zahlen. Dies gilt sogar über das 25. Lebensjahr hinaus für die Dauer deines vorher absolvierten FSJ.

Krankheit

Du bist verpflichtet, am ersten Tag deiner Erkrankung möglichst vor Dienstbeginn, jedoch spätestens zum Dienstbeginn deine/n Vorgesetzte/n in der Einsatzstelle zu informieren. Falls du länger als zwei Tage krank bist, benötigst du eine **ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung** (auch „Krankmeldung“ genannt, kein Attest!); sie muss spätestens am dritten Tag in der Einsatzstelle vorliegen.

Wenn du vor einer Seminarwoche oder einem Seminartag krank wirst, informiere bitte frühzeitig telefonisch deine/n Seminarleiter/in bzw. dein zuständiges FSJ-

Regionalbüro. Während der Seminarzeiten ist eine **Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ab dem ersten Krankheitstag** erforderlich. Schicke diese Krankmeldung bitte direkt an dein zuständiges Regionalbüro. Bedenke bitte, dass unentschuldigtes Fehlen – auch auf den Seminaren – ein Kündigungsgrund ist.

Bei längerer Krankheit werden dir bis zur Dauer von sechs Wochen Taschengeld, Pflegegeld und Fahrtkostenzuschuss weiterbezahlt. Im Anschluss daran erhältst du Krankengeld von deiner gesetzlichen Krankenversicherung.

Kündigung

Da deine Tätigkeit im FSJ sehr zur Lebensqualität der Betreuten beiträgt, hoffen wir, dass niemand von den Kündigungsfristen Gebrauch machen muss und die gemeinsam vereinbarte Dauer deines FSJ Bestand hat.

Bist du mit deinem Einsatz unzufrieden, so kannst du dich jederzeit an deine dich begleitende pädagogische Mitarbeiterin oder Mitarbeiter wenden, der oder die zusammen mit dir und der Einsatzstelle nach Lösungen suchen wird. Die FSJ-Vereinbarung regelt die Kündigungsfristen: In der Probezeit, d.h. während der ersten sechs Monate deines FSJ, gilt eine Kündigungsfrist von zwei Wochen. Nach der Probezeit kann die Vereinbarung nur begründet und nach vorheriger Rücksprache mit deiner pädagogischen Mitarbeiter/in und deiner Einrichtung mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gelöst werden. Eine Kündigung musst du schriftlich sowohl dem Wohlfahrtswerk als auch der Einsatzstelle vorlegen (Briefform mit eigenhändiger Unterschrift). Wenn du noch nicht 18 Jahre alt bist, muss die Kündigung auch von deinem/deiner Erziehungsberechtigten unterschrieben sein.

Auch dir kann gekündigt werden, z.B. wenn du wiederholt für ein fehlerhaftes Verhalten (z.B. unentschuldigtes Fehlen) abgemahnt worden bist oder du etwas machst, das zu einer fristlosen Kündigung berechtigt.

Mutterschutz

Das Mutterschutzgesetz findet im FSJ Anwendung. Es gelten u.a. die besonderen Vorschriften zur Gestaltung des Arbeitsplatzes und zum Kündigungsschutz. FSJ-Teilnehmerinnen haben Anspruch auf Mutterschutzleistungen, wie die Zahlung eines Zuschusses zum Mutterschaftsgeld während der Schutzfristen und Mutterschutzlohn bei Beschäftigungsverboten außerhalb der Schutzfristen.

Ein Anspruch auf Elternzeit besteht nicht. Bei einer Schwangerschaft nimm bitte Kontakt mit der Einsatzstelle und dem Wohlfahrtswerk auf, wir können dich dann beraten.

Nebentätigkeit

Wenn du neben dem FSJ einer anderen regelmäßigen Arbeitstätigkeit nachgehen möchtest, musst du diese vom Wohlfahrtswerk genehmigen lassen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass das FSJ weiterhin die Haupttätigkeit bleibt und dienstliche Belange der FSJ-Tätigkeit nicht beeinträchtigt werden. Darüber hinaus muss die Seminarteilnahme uneingeschränkt möglich sein und die gesetzlich festgelegte Höchstarbeitszeit (48 Std./Woche bei über 18-Jährigen bzw. 40 Std./Woche bei unter 18-Jährigen) darf nicht überschritten werden.

Pädagogische Begleitung

Neben der fachlichen Anleitungsperson in der Einsatzstelle (→ **Anleitung**) steht dir während des Jahres eine pädagogische Mitarbeiterin oder ein pädagogischer Mitarbeiter des Wohlfahrtswerks zur Seite. Er/Sie organisiert und leitet die → **Seminare**, besucht dich in der Einsatzstelle (→ **Einsatzstellenbesuch**) und ist für dich Ansprechperson bei allen Fragen und Problemen. Wer für dich zuständig ist, erfährst du zu Beginn deines FSJ. Melde dich gerne, wenn dir etwas unklar ist oder du mit etwas unzufrieden bist.

Schweigepflicht siehe → **Datenschutz und Schweigepflicht**

Seminare

Zum FSJ gehören 25 Seminartage, bei einer Verlängerung des FSJ pro Monat ein weiterer Seminartag (→ **Bildungsjahr**). Deine Einsatzstelle stellt dich für die vier bis fünf Seminarwochen, die wir gemeinsam mit Übernachtung in einem Tagungshaus verbringen, sowie für die Seminartage frei.

Die Seminarwochen und -tage gelten als Arbeitszeit (pro Seminartag deine durchschnittliche Tagesarbeitszeit). Die Termine der Seminarwochen und -tage erhältst du zu Beginn deines FSJ. Bitte bedenke bei deiner Urlaubsplanung, dass

du während der Seminarzeit keinen Urlaub nehmen kannst (→ **Urlaub**). Uns ist es sehr wichtig, dich bei der Auswahl der Themen und Angebote auf den Seminaren zu beteiligen. Du und die anderen Teilnehmer/innen deiner Seminargruppe können das Programm mitbestimmen und gestalten. Die Seminare bieten den Rahmen, deine Arbeit in der Einrichtung zu reflektieren und vielfältige Kompetenzen zu erwerben. Wir erwarten von dir die Bereitschaft, dich mit den thematischen Angeboten auseinanderzusetzen und das Zusammenleben in der Gruppe aktiv mitzugestalten. Welche verbindlichen Regeln dazu notwendig sind, bespricht die Seminarleitung mit der Gruppe.

Sozialversicherung

Während des FSJ bist du sozialversichert. Das Wohlfahrtswerk meldet dich bei der Renten-, Kranken-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung an und führt monatlich die Beiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) ab. Falls du noch keine Sozialversicherungsnummer hast, wird dir diese in Form eines Sozialversicherungsausweises von der Deutschen Rentenversicherung zugesandt. Bitte schicke eine Kopie davon an das Wohlfahrtswerk.

Steueridentifikationsnummer

Damit du dein Taschengeld rechtzeitig bekommst, braucht das Wohlfahrtswerk deine Steueridentifikationsnummer. Liegt uns diese bis zum FSJ-Beginn nicht vor, müssen wir leider mit Lohnsteuerklasse 6 abrechnen. Das bedeutet, dass von deinen Bezügen Steuern abgezogen werden. Eine nachträgliche Verrechnung über das Wohlfahrtswerk ist nicht möglich. Die evtl. zuviel bezahlten Steuern kannst du allerdings über einen Lohnsteuerjahresausgleich beim Finanzamt zurückfordern.

Streikrecht

Teilnehmende am FSJ sind keine Arbeitnehmer/innen und haben deshalb auch kein Streikrecht.

Wenn deine Einsatzstelle streikbedingt schließt und du nicht angemessen angeleitet werden kannst, ist das als höhere Gewalt zu sehen und nicht von den Freiwilligen zu verantworten. Die Freiwilligen müssen den ausgefallenen Dienst nicht nachholen oder dafür Urlaub nehmen, sondern werden unter Fortzahlung der FSJ-Bezüge freigestellt.

Deine Einsatzstelle kann den Freiwilligen während des Streikes allerdings eine alternative Beschäftigung, z.B. in einem Bereich, der nicht bestreikt wird, anbieten. Allerdings müssen auch hier die gesetzlichen Vorgaben für einen Freiwilligendienst (Anleitung, Arbeitsmarktneutralität, Hilfstätigkeiten etc.) eingehalten werden. Deine Einsatzstelle darf die Freiwilligen nicht als Ersatz für die streikenden Arbeitskräfte einsetzen.

Studienplatz

Grundsätzlich gilt: Wer sich im FSJ engagiert, darf bei der Bewerbung um einen Studienplatz an staatlichen Hochschulen nicht benachteiligt werden.

Bei der Bewerbung um einen Studienplatz zählt das FSJ als Wartezeit. Ein zu Beginn oder während des FSJ zugewiesener Studienplatz verschafft dir bei einer erneuten Bewerbung grundsätzlich einen Vorrang vor anderen Bewerber/innen.

Die Einzelheiten musst du bei den Hochschulen, Fachhochschulen oder der Stiftung für Hochschulzulassungen (<https://www.hochschulstart.de/>) erfragen.

Bei der Vergabe eines Studienplatzes erhältst du für einige Studienfächer wie z.B. Lehramt für Grund-, Haupt- und Sonderschule oder Soziale Arbeit einen Bonus.

Taschengeld

Am Monatsende überweist dir das Wohlfahrtswerk dein Taschengeld, dein Verpflegungsgeld und ggf. deinen Fahrtkostenzuschuss. Eine Lohnabrechnung wird dir am Ende deines ersten Dienstmonats zugeschickt, im Verlauf des Jahres erhältst du sie auf den Seminaren. Bitte prüfe die Nachweise immer sofort auf ihre Richtigkeit. Bei Fragen kannst du gerne im Wohlfahrtswerk anrufen.

Bitte beachte: Wenn dir das Wohlfahrtswerk irrtümlicherweise zu viel ausbezahlt hat, musst du diesen Mehrbetrag wieder zurückzahlen.

Unfallversicherung siehe → Arbeitsunfall

Unterkunft

Bitte gehe mit deiner Unterkunft verantwortungsvoll um und halte die jeweilige Hausordnung unbedingt ein. Solltest du während des FSJ aus der Unterkunft

ausziehen, gib bitte dem Wohlfahrtswerk Bescheid und teile uns deine neue Adresse mit. Siehe auch → **Wohnsitz**.

Urlaub

Die Anzahl deiner Urlaubstage richtet nach den geltenden Regelungen in der Einsatzstelle, beträgt jedoch bei einem zwölfmonatigen FSJ mindestens 26 Arbeitstage bezogen auf eine 5-Tage Woche. Bitte stimme deinen Urlaub mit deiner Einsatzstelle ab und beantrage ihn auch dort. Während der Seminarzeit kannst du keinen Urlaub nehmen (siehe auch → **Seminare** und → **Freistellung** für ehrenamtliche Tätigkeit).

FSJ-Teilnehmer/innen mit einer Schwerbehinderung erhalten zusätzlich fünf Tage bezahlten Sonderurlaub (bezogen auf ein zwölfmonatiges FSJ).

Verlängerung des FSJ

Du hast die Möglichkeit, das FSJ auf insgesamt 18 Monate zu verlängern. Voraussetzung ist, dass in der Einsatzstelle ein zusätzlicher Bedarf besteht. Die Einsatzstelle sowie das Wohlfahrtswerk müssen dieser Folge-Vereinbarung zustimmen. Pro Verlängerungsmonat nimmst du an einem Seminartag teil (siehe auch → **Seminare** und → **Bildungsjahr**).

Vermögenswirksames Sparen

Wenn du daran interessiert bist, melde dich bitte beim Wohlfahrtswerk. Du kannst während des FSJ die Sparbeiträge für das vermögenswirksame Sparen von deinem Taschengeld aufbringen. Allerdings kann dir das Wohlfahrtswerk leider keinen Arbeitgeberzuschuss gewähren.

Verpflegungsgeld

Zusammen mit dem Taschengeld erhältst du monatlich eine Verpflegungskostenpauschale. In deiner FSJ-Vereinbarung steht, wie hoch die Pauschale ist.

Waisenrente

Während des FSJ hast du weiterhin Anspruch auf Waisenrente. Sowohl deine Waisenrente als auch deine Bezüge im FSJ gelten als Einkommen.

Wohngeld

Die Beantragung von Wohngeld ist für Freiwillige im FSJ möglich. Die Zahlung von Wohngeld hängt u.a. von der Miethöhe und dem verfügbaren Einkommen ab. Ein Antrag kommt dann in Betracht, wenn für die Aufnahme des Freiwilligendienstes ein Umzug an den Ort der Einsatzstelle notwendig ist, ohne dass die Einsatzstelle Unterkunft gewähren kann. Zuständig ist die Wohngeldbehörde der Gemeinde-, Stadt-, Amts- oder Kreisverwaltung am neuen Wohnort. Aus dem Antrag muss hervorgehen, dass die neue Wohnung der Lebensmittelpunkt des/der Antragsteller/in ist. Ob die Voraussetzungen für einen Wohngeldanspruch bestehen, solltest du rechtzeitig vor Beginn des FSJ mit der Wohngeldbehörde klären.

Wohnsitz

Wenn du während des FSJ eine neue Wohnung (z.B. in einer Unterkunft, die dir die Einsatzstelle zur Verfügung stellt) beziehst, dann melde dich innerhalb von zwei Wochen beim örtlichen Einwohnermeldeamt an.

Zeugnis und Zertifikat

Am Ende des FSJ stellt dir das Wohlfahrtswerk in Zusammenarbeit mit deiner Einsatzstelle ein ausführliches Arbeitszeugnis aus, deine Aufgabenfelder, deine Leistungen und berufsqualifizierende Merkmale beschrieben sind. Grundlage für dieses Zeugnis ist ein Fragebogen, den dein/e Anleiter/in ausfüllt, mir dir bespricht und anschließend an das Wohlfahrtswerk schickt.

Über die auf den Seminaren behandelten Themen und erlangten Kompetenzen erhältst du ein Zertifikat.

Wenn du für Bewerbungen ein Zwischenzeugnis benötigst, dann wende dich an deine/n zuständige/n pädagogische/n Mitarbeiter/in.

Impressum

Wohlfahrtswerk für Baden-Württemberg
Freiwilliges Soziales Jahr
Breitscheidstraße 65
70176 Stuttgart

verantwortlich für den Inhalt: Gisela Gölz

Stand: Juli 2018

Wohlfahrtswerk für Baden-Württemberg
Freiwilliges Soziales Jahr
Breitscheidstraße 65
70176 Stuttgart
Tel. 0711 61926-161
fsj@wohlfahrtswerk.de

Wohlfahrtswerk für Baden-Württemberg
Freiwilliges Soziales Jahr
Urbanstraße 7
74072 Heilbronn
Tel. 07131 628876
fsj-heilbronn@wohlfahrtswerk.de

Wohlfahrtswerk für Baden-Württemberg
Freiwilliges Soziales Jahr
Kapellenweg 2b
78315 Radolfzell
Tel. 07732 95981-0
fsj-radolfzell@wohlfahrtswerk.de

Wohlfahrtswerk für Baden-Württemberg
Freiwilliges Soziales Jahr
Spelzenstraße 10
68167 Mannheim
Tel. 0621 1234680
fsj-mannheim@wohlfahrtswerk.de